



Einwohnergemeinde Burgstein

Wasserversorgungsreglement

vom 09. Dezember 2023

Teilrevision vom 02. Juni 2025

Art 29

- 1) Hausanschlussleitungen dürfen nur von Sanitärbetrieben erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine gültige Konzession der Gemeinde verfügen. Als Hausanschlussleitung versteht sich die Installation ab dem öffentlichen Versorgungsnetz bis und mit Hauptabsperrhahn und Wasserzähler.
- 2) Hausinstallationen dürfen von Installateuren erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
- 3) Installateure, die Installationen an Hausanschlussleitungen ohne Konzession der Gemeinde ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

Die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2025 nahm diese Änderung an.

Einwohnergemeinde Burgistein

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis (Revision vom 02.06.2025)

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. Mai 2025 bis 02. Juni 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2025 und Nr. 22 vom 30. Mai 2025 bekannt. Es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt.

Burgistein, 03.06.2025

Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler